

Ein sofortiges Reagieren des Untersuchungsführers auf die Beschuldigtenaussage ist gesetzlich nicht gefordert. Das ermöglicht eine dokumentarische Sicherung solcher Aussagen und ein späteres Eingehen darauf, gegebenenfalls in einer taktisch günstigeren Situation oder auch nach der Durchführung weiterer erforderlicher Überprüfungen.

Es ist nach vorliegenden Erfahrungen nicht zweckmäßig, die Rechtslage hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung entlastender Aussagen Beschuldigter diesen gegenüber durch das Vorgehen in der Beschuldigtenvernehmung zu überspielen, z.B. durch autoritäres Auftreten des Untersuchungsführers. Sie sollte vielmehr in der Argumentation des Untersuchungsführers genutzt werden. Das ist möglich durch Erläuterungen, daß in der Beschuldigtenvernehmung grundsätzlich rechtlich korrekt und mit äußerster Objektivität vorgegangen wird. Es wird deshalb jede Aussage in gleicher Weise entgegengenommen und behandelt, gleichgültig, ob sie wahr oder falsch ist. Selbst mit Aussagen, die mit einem bereits vorliegenden zweifelsfreien Beweisergebnis nicht übereinstimmen, wird zunächst so verfahren, als ob dazu noch keinerlei Informationen vorliegen. Eine Prüfung aller Umstände ergibt in jedem Falle, ob Beschuldigte daran interessiert sind, ihr Recht auf Mitwirkung im Sinne eines Beitrages zur Feststellung der Wahrheit zu nutzen. Es unterliegt der gesetzlich geregelten Entscheidungsbefugnis des Untersuchungsführers, zu welchem Zeitpunkt dem Beschuldigten Beweismittel bekanntgegeben werden.

Es ist auf diese Weise für Beschuldigte nicht möglich, aus dem Vorgehen des Untersuchungsführers Rückschlüsse auf die Beweislage oder vorliegende Einschätzungen des Untersuchungsführers zu ziehen, sofern das nicht beabsichtigt ist. Auch bietet ein solches rechtlich exaktes Vorgehen keinen Raum für ein uneffektives Herumstreiten mit Beschuldigten, das von diesen dann als Bestätigung für Einschätzungen gewertet wird, daß Beweise zur Straftat nicht vorliegen können.